

TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG AUF DEN PUNKT GEBRACHT.



Betreuungen
Thomas Artzt

Danziger Str. 1
58256 Ennepetal

Telefon: 02333.2040
Telefax: 03222.375.6941

Thomas.Artzt@t-online.de
www.betreuungen.tk

TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG AUF DEN PUNKT GEBRACHT.

Wer ein Testament oder einen Erbvertrag errichtet, hat klare Ziele vor Augen: Er möchte eine gerechte und zügige Verteilung des Nachlasses, Schutz des Vermögens, Erhaltung des Familienfriedens und finanzielle Absicherung des Ehepartners und anderer Familienmitglieder. Diese Ziele des Erblassers lassen sich oft besser verwirklichen, wenn die Verantwortung für die Nachlassabwicklung oder -verwaltung einem Testamentsvollstrecker übertragen wird. Wenn die Erben versuchen alles selbst zu regeln, ist Streit und Ärger häufig vorprogrammiert. Für die Anordnung einer Testamentsvollstreckung sprechen also einige gute Gründe:

- Arbeitsentlastung für die Erben
- Friedensstiftung
- Durchsetzung des Erblasserwillens
- Minderjährigenschutz
- Schutz Behinderter
- Schutz des Erben vor seinen eigenen Gläubigern

Dieser Ratgeber des Netzwerks Deutscher Testamentsvollstrecker e.V. (www.NDTV.info) führt in leicht verständlicher Form in wichtige Bereiche der Testamentsvollstreckung ein. Typische erbrechtliche Fragestellungen, die in der Praxis häufig auftreten, werden klar und übersichtlich beantwortet. Zahlreiche Mustertexte und Expertentipps erleichtern die praktische Umsetzung.

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1	Das Netzwerk Deutscher Testamentsvollstrecker	... 6
Kapitel 2	Was ist Testamentsvollstreckung?	... 8
Kapitel 3	Testamentsvollstreckung zur Arbeitsentlastung für die Erben	... 9
Kapitel 4	Friedliche Auseinandersetzung des Nachlasses durch Testamentsvollstreckung	... 10
Kapitel 5	Ihr Wille geschehe!	... 11
Kapitel 6	Testamentsvollstreckung zum Schutz minderjähriger Kinder	... 12
Kapitel 7	Testamentsvollstreckung zum Schutz behinderter Erben	... 13
Kapitel 8	Kein Zugriff auf den Nachlass durch Gläubiger Ihrer Erben	... 14
Kapitel 9	Gutes tun durch Testamentsvollstreckung	... 15
Kapitel 10	Ihre Firma lebt weiter!	... 16
Kapitel 11	Der Testamentsvollstrecker erledigt die Erbschaftsteuer	... 17
Kapitel 12	Steuererklärungen sind Sache des Testamentsvollstreckers	... 20
Kapitel 13	Haftung des Testamentsvollstreckers	... 21
Kapitel 14	Richtige Anordnung einer Testamentsvollstreckung	... 23
Kapitel 15	Wer soll ihr Testamentsvollstrecker sein?	... 24
Kapitel 16	Der Testamentsvollstrecker und das Nachlassgericht	... 26
Kapitel 17	Das Testamentsvollstreckerzeugnis	... 27
Kapitel 18	Beginn der Testamentsvollstreckung	... 28
Kapitel 19	Sofortmaßnahmen nach Amtsannahme	... 29
Kapitel 20	Schwarzgeld im Nachlass	... 30
Kapitel 21	Regulierung der Nachlassschulden durch den Testamentsvollstrecker	... 31

Kapitel 22	Erstellung des Nachlassverzeichnisses durch den Testamentsvollstrecker	... 32
Kapitel 23	Vergütung des Testamentsvollstreckers	... 34
Kapitel 24	Verteilung des Nachlasses durch den Testamentsvollstrecker	... 36
Kapitel 25	Testamentsvollstreckung und Pflichtteilsberechtigte	... 37
Kapitel 26	Kontrollrechte der Erben gegenüber dem Testamentsvollstrecker	... 38
	Porträts der Erbrechtsexperten des NDTV	... 40
	Der Testamentsvollstrecker in Ihrer Region	... 48

DAS NETZWERK DEUTSCHER TESTAMENTSFULLSTRECKER

Wie NDTV Ihnen hilft, Ihren letzten Willen umzusetzen

Das Netzwerk Deutscher Testamentsvollstrecker e. V. (NDTV) ist ein bundesweiter Zusammenschluss von Testamentsvollstreckern. Jeder von ihnen hat eine Fortbildung bzw. Ausbildung zum Testamentsvollstrecker durchlaufen und ein entsprechendes Zertifikat erhalten. Alle Mitglieder des NDTV sind zugleich Fachanwälte für Erbrecht. Sie sind auf die Bearbeitung der erbrechtlichen Materie, die unweigerlich mit dem Tode des Erblassers auf dessen Erben und nächsten Angehörige zukommt, spezialisiert. Die Zusatzqualifikation zum zertifizierten Testamentsvollstrecker versetzt einen jeden von ihnen in die Lage, Ihren letzten Willen (Testament oder Erbvertrag) optimal umzusetzen und den Nachlass abzuwickeln.

Insbesondere erstreckt sich die Durchführung Ihres letzten Willens dabei auf die Bereiche:

- Ermittlung Ihres Nachlasses (nach Nachlassaktiva und Nachlasspassiva)
- Unverzügliche Erstellung eines Nachlassverzeichnisses für Ihre Erben
- Erfüllung Ihrer angeordneten Vermächtnisse
- Erstellen der Erbschaftsteuererklärung für die Erben
- Überwachung von Auflagen (z. B. Grabpflege, Versorgung Ihres Heimtieres)
- Verantwortungsvolle Verwaltung Ihres Nachlasses bis zur Auseinandersetzung
- Schutz Ihres Nachlasses vor unbefugtem Zugriff Dritter
- Entlastung Ihrer Miterben von Korrespondenz mit dem Nachlassgericht
- Tilgung etwaiger Nachlassverbindlichkeiten (Bestattungskosten, Schulden, usw.)
- Klärung aller für die Nachlassabwicklung relevanten Steuerfragen mit Ihrem Finanzamt
- Vertrauensvolle Aufteilung Ihres Nachlasses unter den Miterben und Ihrerseits Bedachten.

Jedes Mitglied des Netzwerks Deutscher Testamentsvollstrecker e. V. ist auf Grund seiner langjährigen Erfahrung in der Lage, eine geordnete, Streit unter den Miterben vermeidende Auseinandersetzung Ihres Nachlasses durchzuführen. Seine Richtschnur sind Ihre Vorgaben im Testament. Dies trägt zum Erhalt des Familienfriedens unter Ihren Nachkommen bei. Für den allseits bekannten Spruch „Sprecht ihr noch miteinander, oder habt ihr schon geteilt?“ ist daher in der Regel kein Platz (mehr).

Expertentipp: Die Einsetzung eines Experten des Netzwerks Deutscher Testamentsvollstrecker e. V. mit der Aufgabe, Ihren Nachlass vertrauensvoll abzuwickeln, sichert die Umsetzung Ihres Willens und trägt wesentlich zum Erhalt des Familienfriedens während und nach der Nachlassauseinandersetzung bei.

WAS IST TESTAMENTSFULLSTRECKUNG?

Testamentsvollstreckung als friedensstiftende Abwicklung Ihres Nachlasses

Bei der Testamentsvollstreckung handelt es sich um eine professionelle Auseinandersetzung und Verteilung Ihres Nachlasses gemäß Ihrer Vorgaben im Testament. Dies geschieht durch einen von Ihnen bestimmten Testamentsvollstrecker. Dieser sollte eine fachkundige, neutrale, objektive und regelmäßig nicht selbst am Nachlass beteiligte Person sein.

Testamentsvollstreckung ist eine im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelte Möglichkeit, sich einer Person als Testamentsvollstrecker zu bedienen, die später Ihren Nachlass verantwortungsvoll nach den Vorgaben des Erblassers verteilt. Testamentsvollstreckung ist also ein Amt, welches Sie Ihrem ausgewählten Testamentsvollstrecker übertragen.

Der Testamentsvollstrecker ist Treuhänder des Erblassers. Er garantiert, dass dessen Wille nach dem Todesfall genauso, wie es im Testament vorgegeben ist, umgesetzt wird. Die Nachlassverteilung kann ganz verschiedene Personenkreise betreffen, die es zu berücksichtigen gilt, zum Beispiel:

- Erben und Enterbte
- Vermächtnisnehmer
- Familienangehörige
- Pflichtteilsberechtigte
- Mieter der im Nachlass befindlichen Immobilie
- Vermieter der Erblasserwohnung
- Arbeitnehmer und Angestellte
- Geschäftspartner des Erblassers
- Gläubiger und Schuldner des Verstorbenen.

Ein erfahrener Testamentsvollstrecker wendet sich diesen Personengruppen, die vom Todesfall betroffen sind, zu und berücksichtigt – wenn dies auch dem Willen des Erblassers entspricht – deren Ansprüche, Sorgen und Probleme. Deshalb obliegt ihm auch die Pflicht, sich intensiv um einen Ausgleich der Interessen zu kümmern. Als Partner der Angehörigen, Erben und Pflichtteilsberechtigten vermittelt er zwischen den einzelnen Beteiligten und weist den von Ihnen bedachten Personen die entsprechenden Nachlassanteile zu.

Expertentipp: Weil ein Testamentsvollstrecker eine herausgehobene Stellung unter den Hinterbliebenen hat, sollte kein Miterbe als Testamentsvollstrecker eingesetzt werden. Dies führt in der Regel zu Missstimmungen in einer Erbengemeinschaft. Durch Bestimmung eines Testamentsvollstreckers aus dem Kreis des NDTV können Sie sicherstellen, dass keiner der Bedachten übervorteilt wird oder unberücksichtigt bleibt.

TESTAMENTS-VOLLSTRECKUNG ZUR ARBEITS-ENTLASTUNG FÜR DIE ERBEN

Ein Testamentsvollstrecker steht Ihren Erben aktiv zur Seite

Die Abwicklung und die bis zur Auseinandersetzung des Nachlasses durchzuführende Verwaltung der Erbmasse sollte nicht unterschätzt werden. Dies ist keine einfache Aufgabe. Nach einem Todesfall ist – nicht selten unter erheblichem Zeitdruck – eine Reihe von Dingen zu erledigen oder zu beachten.

Beispielsweise sind dies:

- Korrespondenz mit den Nachlassgericht
- Sichtung aller Unterlagen, Verträge und Papiere des Nachlasses
- Erstellung eines Nachlassverzeichnisses
- Klärung sämtlicher privaten und geschäftlichen Vertragsbeziehungen des Erblassers
- Einziehung noch nicht bezahlter Außenstände
- Bezahlung von Rechnungen und Steuerrückständen
- Erfüllung von Auflagen
- Erfüllung von Vermächtnissen
- Eventuell Kündigung und Auflösung der Wohnung des Erblassers
- Umschreibung von Grundstücken im Grundbuch
- Umschreibungen von Bankkonten auf die Erben
- Versorgung und Unterbringung von Haustieren
- Überwachung und Einhaltung von Fristen
- Anfertigung und Abgabe der Erbschaftsteuererklärung

Es gibt viele Gründe, weshalb die Erben diese mannigfaltigen Aufgaben oft nicht selbst erledigen können: Wer im Beruf voll gefordert ist, hat meist keine Zeit, sich um all diese Aufgaben zu kümmern. Minderjährige Erben können schon aus Rechtsgründen keine Nachlassabwicklung vornehmen. Ebenso wenig können ältere Erwachsene, die möglicherweise erkrankt sind und sich vorrangig um ihre eigene Gesundheit kümmern müssen, diese Aufgaben übernehmen. Wohnt der von Ihnen mittels Testament Bedachte weit entfernt von Ihrem letzten Wohnort, ist er in der Regel ebenfalls kaum in der Lage, sich vor Ort mit dem notwendigen Zeitaufwand der Nachlassaus-einandersetzung zu widmen.

Expertentipp: Für die Mitglieder des Netzwerks Deutscher Testamentsvollstrecker e.V. ist es selbstverständlich, sich um Ihren Nachlass in all seinen vielfältigen Beziehungen zu kümmern, unabhängig davon, wo sich dieser befindet. Deshalb sind die Mitglieder des Netzwerks Deutscher Testamentsvollstrecker e.V. bundesweit tätig und führen Testamentsvollstreckungen in ganz Deutschland durch.

FRIEDLICHE AUSEINANDERSETZUNG DES NACHLASSES DURCH TESTAMENTSFULLSTRECKUNG

Kein Streit unter den Miterben

Vor allem, wenn durch einen Todesfall eine Erbengemeinschaft entsteht, also mehrere Erben auf den Plan treten, können diese den Nachlass nur gemeinschaftlich verwalten. Sind wesentliche Entscheidungen zu treffen, gilt das Prinzip der Einstimmigkeit. Dabei kommt es oft zu unnötigen Auseinandersetzungen zum Teil über kleine Detailfragen, zum Teil aber auch über wichtige Aspekte. Ein einziger Miterbe, der sich an einer einvernehmlichen, gemeinschaftlichen Verwaltung des Nachlasses nicht beteiligt, kann die im Übrigen friedfertige Erbengemeinschaft über Monate oder gar Jahre hinweg blockieren. Nicht verschwiegen werden soll, dass oft auch angeheiratete Ehepartner der Miterben über diesen versuchen, in die Erbengemeinschaft „hineinzuregieren“. Wissen sich die übrigen, vernünftigen Miterben nicht anders zu helfen, müssen sie eine Teilungsversteigerung des Nachlasses einleiten. Wertgegenstände und Immobilien werden auf diese Weise versilbert, um eine Teilung des Erlöses vornehmen zu können. Dass dadurch oft nur ein Erlös erzielt wird, der weit unter dem tatsächlichen Marktwert Ihrer Nachlassobjekte liegt, ist allseits bekannt.

Ganz anders läuft dies bei einer Testamentsvollstreckung:

- Bei einer kompetenten Person Ihres Vertrauens laufen die Fäden zusammen.
- Der Testamentsvollstrecker ist objektiv und neutral und kann bereits bei aufkommendem Streit oder zwischen verhärteten Fronten vermitteln.
- Erfahrene Testamentsvollstrecker unterbreiten in der Regel realistische Vorschläge zur Nachlassteilung, die eher die Zustimmung aller Beteiligten finden, als oft überzogene Wunschvorstellungen verfeindeter Parteien.
- In Einzelgesprächen kann der Testamentsvollstrecker gemeinsame Entscheidungen der Erben vorbereiten und sie in Verhandlungen einbinden.
- Werden realistische Kompromisse von den Erben nicht akzeptiert, kann der Testamentsvollstrecker notfalls über die Köpfe uneinsichtiger Personen hinweg Entscheidungen im Sinne des Erblassers durchsetzen. Die gesetzlichen Befugnisse stehen ihm dabei zur Seite.
- In vielen konfliktbehafteten Fällen hilft es bereits, wenn ein im Erbrecht erfahrener Testamentsvollstrecker einem Erben oder Pflichtteilsberechtigten im Einzelgespräch die Rechtslage erklärt und die jedem Beteiligten zustehenden finanziellen Ansprüche verdeutlicht.

Expertentipp: Streit unter Miterben führt bei einer Nachlassauseinandersetzung in der Regel zur Zerschlagung der wirtschaftlichen Nachlasswerte. Ein erfahrener Testamentsvollstrecker kann das für Sie verhindern.

IHR WILLE GESCHEHE!

Der Testamentsvollstrecker setzt den Erblasserwillen um

Welche Aufgaben und Pflichten ein Testamentsvollstrecker hat, entscheidet allein derjenige, der ein Testament errichtet. Die in der letztwilligen Verfügung (Testament oder notarieller Erbvertrag) aufgenommenen Anweisungen und Richtlinien des Testierenden sind die Leitschnur des späteren Testamentsvollstreckers.

- Nur an diese hat er sich zu halten und seine Handlungen danach auszurichten. Persönliche oder wirtschaftliche Interessen der Erben oder sonstiger Familienangehöriger müssen zurücktreten.
- Das Gesetz legt dem Testamentsvollstrecker ausdrücklich die Pflicht auf, den Erblasserwillen umzusetzen.
- Dem Testamentsvollstrecker steht – in begrenztem Umfang – sogar die Befugnis zu, unklare testamentarische Formulierungen nach dem Geist des Testaments auszulegen und danach zu handeln. Ist ihm dies nicht möglich oder sind die Anordnungen des Erblassers mehrdeutig, darf er das Gericht einschalten, um eine verbindliche Testamentsauslegung herbeizuführen. Auch auf diesem „Umweg“ kann er sich Klarheit über den Willen des Verstorbenen verschaffen, den es für ihn umzusetzen gilt.
- Vorrangig ist Aufgabe und Ziel eines Testamentsvollstreckers, nach den Anordnungen des Erblassers den Nachlass aufzuteilen und unter den Bedachten auseinanderzusetzen, um Ihren Erben deren Nachlassanteil zu verschaffen. Dabei sind alle Auflagen (z. B. Grabpflege) sowie Vermächtnisse zu erfüllen, bis die Vorgaben im Testament vollständig umgesetzt sind.

Manchmal sollte eine Testamentsvollstreckung auch für einen längeren Zeitraum angeordnet werden. Dies ist zum Beispiel sinnvoll, wenn der Nachlass der Verwaltung der Erben (z. B. für eine bestimmte Zeitspanne) entzogen werden soll, um die Erbmasse zu erhalten. Dadurch kann beispielsweise die voreilige Liquidierung wertvoller Immobilien oder die schnelle Zerschlagung eines gesunden Familienunternehmens oder sonstiger erheblicher Nachlasswerte (Kunst, Schmuck) verhindert werden. Wenn der Erblasser dies wünscht, ist der Testamentsvollstrecker an eine solche Verwaltungstätigkeit gebunden und hat sie umzusetzen.

Expertentipp: Je genauer Sie in Ihrem Testament Ihre Anordnungen zur Nachlassauseinandersetzung und -verteilung niederlegen, umso verständlicher und genauer wird der Testamentsvollstrecker dies umsetzen können. Ihr Fachanwalt für Erbrecht berät Sie zu einer solch sinnvollen Testamentsgestaltung gerne.

TESTAMENTSvollSTRECKUNG ZUM SCHUTZ MINDERJÄHRIGER KINDER

Der besondere Schutz, den Minderjährige benötigen, kann durch einen Testamentsvollstrecker gewährt werden

Gerade minderjährige Kinder müssen finanziell beim Erwerb eines Nachlasses so abgesichert werden, dass kein Dritter darauf Zugriff nehmen kann. Wenn Eltern ihre minderjährigen Kinder im Fall des eigenen Todes finanziell absichern möchten, benötigen sie hierzu ein Testament.

- Die Kinder nur als Erben einzusetzen ist allerdings ungenügend. Vor allem nach einer Scheidung soll der geschiedene Ex-Partner keinen Zugriff auf geerbtes Vermögen des minderjährigen, gemeinsamen Kindes auf Grund seines Sorgerechts haben. Durch die Anordnung einer Testamentsvollstreckung kann dieser „Zugriff“ durch den geschiedenen Ehegatten, der ja gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Kindes ist, vermieden werden.
- Der Testamentsvollstrecker kann mittels Testament die Aufgabe erhalten, dass mit dem geerbten Nachlass das minderjährige Kind z. B. eine gute Ausbildung finanziert erhält und auch sonst (z. B. Miete für eine Studentenwohnung wird vom Testamentsvollstrecker aus dem Nachlass bezahlt) angemessen versorgt wird.
- Möglich ist natürlich auch, dass der Testamentsvollstrecker den Nachlass bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (etwa bis zur Volljährigkeit des Kindes; bis dieses eine Ausbildung oder Studium abgeschlossen oder ein bestimmtes Alter erreicht hat) verwaltet. Anschließend gibt er den Nachlass dem Kind frei. Dadurch kann das Kind zunächst aus dem Nachlass und dessen Erträgen (Miet- oder Pachteinnahmen, Zinsen) bis zu einem verantwortungsbewussten Lebensalter versorgt oder ihm die Ausbildung finanziert werden. Mit der endgültigen Freigabe der Erbschaft durch den Testamentsvollstrecker steht ihm danach ein zusätzlicher finanzieller Grundstock für seinen „Start ins Leben“ zur Verfügung.

Expertentipp: Wird zur Verwaltung von Nachlassvermögen ein Testamentsvollstrecker für minderjährige Kinder bestimmt, ist er bei Geschäften nicht auf die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder eines Gerichts angewiesen.

TESTAMENTSFULLSTRECKUNG ZUM SCHUTZ BEHINDERTER ERBEN

Kein Zugriff des Sozialamts auf den geerbten Nachlass Behinderter durch Testamentsvollstreckung

Wenn ein behinderter Mensch auf staatliche Unterstützung, z. B. Sozialhilfe, angewiesen ist, muss er zu allererst sein eigenes Privatvermögen verbrauchen. Erst dann kann er Leistungen aus der Staatskasse erhalten. Dies besagt der sog. sozialhilferechtliche Nachranggrundsatz:

- Erbt der Behinderte Werte aus dem Nachlass der Eltern, so kann die Sozialbehörde ihre Leistungen einstellen, bis dieser Nachlass verbraucht ist.
- Wurde die Sozialleistung zuvor bereits gewährt, kann die Sozialbehörde die Erbschaft auf sich überleiten und ihre bisherigen Kosten damit decken.
- In diesen Fällen ist der Nachlass also bei der Behörde gelandet und dem behinderten Menschen kommt aus Ihrem Nachlass so gut wie nichts zu gute.

Durch die Anordnung einer Testamentsvollstreckung kann dieser sozialhilferechtliche Regress vermieden werden. Nachlass, der unter Testamentsvollstreckung steht, ist nämlich dem Zugriff der Behörde gesetzlich entzogen. Deshalb kann eine Testamentsvollstreckung, die z. B. im Rahmen eines sog. „Behinderten-Testaments“ angeordnet wird, die Aufzehrung des geerbten Nachlasses durch den Sozialhilfeträger verhindern.

Mit dem Nachlass kann der Testamentsvollstrecker hingegen die Lebenssituation des Behinderten wesentlich verbessern: Er kann aus der Erbschaft z. B.

- eine Therapie des Behinderten
- einen Urlaub oder eine Freizeit oder eine Reise
- das Hobby des Behinderten
- Anschaffungen, die der Behinderte als Sozialleistungsempfänger sich nicht leisten könnte
- Zuzahlungen, welche die Krankenkasse nicht übernimmt, finanzieren. Dadurch wird der Status des Behinderten weit über das Niveau eines Sozialhilfeempfängers hinausgehoben, ohne dass er seinen Anspruch auf Sozialhilfe verliert. Der Bundesgerichtshof hat in mehreren Entscheidungen diese Schutzfunktion der Testamentsvollstreckung zu Gunsten behinderter Menschen bejaht, sofern aus dem Testament dieser „Versorgungsgedanke“ ersichtlich ist.

Expertentipp: Die Anordnung einer Testamentsvollstreckung ist ein wesentliches Element eines sog. „Behindertentestaments“. Damit dieses nicht wegen Sittenwidrigkeit vom Sozialhilfeträger zu Fall gebracht werden kann, sollte diese besondere Art des Testaments nicht ohne Rat eines erfahrenen Erbrechtsexperten gestaltet werden.

KEIN ZUGRIFF AUF DEN NACHLASS DURCH GLÄUBIGER IHRER ERBEN

Testamentsvollstreckung schützt überschuldete Erben

Nicht selten sollen per Testament Kinder, Verwandte oder Bekannte bedacht werden, um deren finanzielle Not zu lindern. Oftmals stehen jedoch zugriffsbereite Gläubiger der künftigen Erben vor deren Tür und warten nur darauf, dass bei ihren Schuldnern eine Erbschaft anfällt. Diese wird dann weggepfändet, so dass Ihr Nachlass den angestrebten Zweck nicht erfüllt.

- Mit einer Testamentsvollstreckung können Sie diesen Gläubigerzugriff allerdings verhindern. Weil der Testamentsvollstrecker ausschließlich an den Willen des Erblassers gebunden ist, muss er die von ihm verwaltete Erbschaft nicht zur Tilgung von Schulden der Erben einsetzen, welche diesen belasten.
- Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass Nachlass, der unter der Verwaltung eines Testamentsvollstreckers steht, nicht von Gläubigern der Erben gepfändet werden darf, um deren Ansprüche zu bedienen. Daran muss sich der Träger staatlicher Leistungen (z. B. die Sozialbehörde) halten. Diese kann also den Nachlass eines behinderten Kindes, das Sozialleistungen erhält, nicht auf sich überleiten, solange die Erbschaft unter der Verwaltung eines Testamentsvollstreckers steht! Diese Zugriffssperre ist vielfach unbekannt.
- Enterben sollten Sie Ihre überschuldeten Erben hingegen nicht: Dadurch lösen Sie zu deren Gunsten Pflichtteilsansprüche aus, die ihrerseits weggepfändet werden könnten. Enterbung schützt Ihren Nachlass vor einem Zugriff der Gläubiger Ihrer Erben also nicht!

Expertentipp: Überschuldete oder in schwere finanzielle Not geratene Erben können Sie mit Ihrem Testament bedenken. Um den Abfluss Ihres Vermögens beim Erben an dessen eigene Gläubiger zu verhindern, sollten Sie eine Testamentsvollstreckung anordnen. Die Testamentsvollstreckung verhindert den Zugriff des Gläubigers der Erben auf Ihren Nachlass.

GUTES TUN DURCH TESTAMENTSvollSTRECKUNG

Ein Testamentsvollstrecker realisiert mildtätige und gemeinnützige Ziele

Viele möchten mit ihrem gesamten Nachlass oder Teilen davon Gutes tun. Dann werden gemeinnützige Organisationen oder soziale Einrichtungen als Erbe oder Vermächtnisnehmer bedacht. Bei größerem Vermögen kommt auch die Gründung einer gemeinnützigen Stiftung nach dem Tod des wohlhabenden Erblassers in Betracht:

- In diesem Fall kann in der letztwilligen Verfügung (Erbvertrag, Testament) dem Testamentsvollstrecker die Aufgabe übertragen werden, die Stiftung zu gründen, deren Satzung zu errichten und auf diese Weise die Anerkennung als gemeinnützige Stiftung beim zuständigen Finanzamt herbeizuführen.
- Darüber hinaus kann dem Testamentsvollstrecker die Aufgabe übertragen werden, der gemeinnützigen Einrichtung diejenigen Nachlassteile zukommen zu lassen, welche der Erblasser vorsieht. Ist z. B. ein Geldvermächtnis einer mildtätigen Organisation zugeschrieben, kann der Testamentsvollstrecker diese Einzelaufgabe erfüllen, so dass Ihrem wohltätigen Ziel auf jeden Fall Rechnung getragen wird. Wird die gemeinnützige Einrichtung als Alleinerbe von Ihnen bedacht, übernimmt ein Testamentsvollstrecker die Abwicklung und Aushändigung des gesamten Nachlasses an die soziale Einrichtung.
- Werden, wie in der Praxis häufig, mehrere wohltätige Organisationen zu Miterben berufen, sorgt der Testamentsvollstrecker ebenfalls für eine einvernehmliche Auseinandersetzung Ihrer Erbschaft unter den Organisationen. Dies ist vor allem dann sinnvoll, wenn der Sitz der Organisationen räumlich weit auseinander liegt. Nach den Vorgaben im Testament verteilt der Testamentsvollstrecker die Erbschaft, um Ihren wohltätigen Zweck zu erfüllen.
- Es steht Ihnen auch frei, in Ihrem Testament bestimmte Aufgaben innerhalb der gemeinnützigen Organisationen zu bedenken, z. B. für bestimmte Projekte, Aufgaben oder Anliegen der wohltätigen Organisationen vorzugeben. Der Testamentsvollstrecker überwacht, dass Ihr Nachlass dann genau zu diesem Zweck eingesetzt wird.

Expertentipp: Es steht Ihnen frei, mittels Ihres Testaments „Gutes zu tun“ und gemeinnützige Organisationen zu bedenken. Sie haben sogar die Möglichkeit, bestimmte Projekte innerhalb der gemeinnützigen Organisationen speziell zu bedenken. Ein Testamentsvollstrecker überwacht die in Ihrem Testament vorgegebenen Verwendungszwecke, damit sichergestellt ist, dass Ihr Nachlass genau dort ankommt, wo er nach Ihren Vorgaben eingesetzt werden soll. Darüber hinaus entlastet er die gemeinnützigen Organisationen von der zeitaufwändigen Nachlassauseinandersetzung, so dass sich die gemeinnützigen Organisationen voll und ganz deren wohltätigen Aufgaben und Projekte widmen können.

IHRE FIRMA LEBT WEITER!

Testamentsvollstreckung zur Erhaltung einer Firma

Unabhängig davon, ob Sie eine Einzelfirma, ein kaufmännisches Unternehmen führen oder Gesellschafter einer GmbH sind: Wer eine solche Firma inne hat oder führt, hat auch soziale Verantwortung gegenüber seinen Hinterbliebenen und seinen Mitarbeitern und Angestellten.

- In aller Regel stellt die Firma die Versorgungsquelle für die Familie des Firmeninhabers dar. Dies soll nach dem Tod des Chefs auch so bleiben.
- Aber auch Arbeitsplätze sollen durch den Tod des in der Leitungsposition befindlichen Inhabers nicht gefährdet werden.
- Nicht selten wird nach dem Tod des Firmeninhabers oder Geschäftsführers die Firma zerschlagen, weil ein geeigneter Nachfolger (noch) nicht in der Lage ist, die Geschäfte fortzuführen.

Der umsichtige und vorausschauende Firmeninhaber kann jedoch eine Testamentsvollstreckung dazu nutzen, einen Testamentsvollstrecker mit der – zumindest zeitweisen – Fortführung der Firma beauftragen. Soll der Firmennachfolger aus der eigenen Firma stammen, muss er dafür das nötige Rüstzeug haben: Er benötigt in der Regel eine abgeschlossene Ausbildung, sollte sich idealerweise eine Zeit in der Firma eingearbeitet haben und auch in der Lage sein, kaufmännische und personelle Entscheidungen vernünftig zu treffen. Ist der ins Auge gefasste Firmennachfolger noch nicht soweit, dieses Anforderungsprofil zu erfüllen, bietet es sich an, einen „Platzhalter“ für ihn zu bestimmen, bis er dazu in der Lage ist: Ein geeigneter Testamentsvollstrecker kann die Geschäfte der Firma nach dem Tod des Firmeninhabers solange fortführen, bis der künftige Nachfolger bereit ist, in die Fußstapfen des Erblassers zu treten.

Expertentipp: Jeder Firmeninhaber sollte rechtzeitig in seine Nachfolgeplanung die Überlegung einbeziehen, einen Testamentsvollstrecker mit der Fortführung der Firma testamentarisch solange zu beauftragen, bis ein geeigneter Nachfolger gefunden ist. Dies vermeidet die Zerschlagung der Firma ebenso wie den Verlust der Versorgung seiner eigenen Familie und den Verlust von Arbeitsplätzen.

DER TESTAMENTSFULLSTRECKER ERLEDIGT DIE ERBSCHAFTSTEUER

Arbeitsentlastung der Erben für die Erbschaftsteuer

Der Testamentsvollstrecker übernimmt zahlreiche Aufgaben gegenüber dem Finanzamt:

- Er ist verpflichtet, die Erbschaftsteuererklärung für die Miterben anzufertigen und beim Finanzamt abzugeben.
- Hinsichtlich der Personen, denen durch den Erbfall nur schuldrechtliche Ansprüche gegen die Erben zustehen, also Vermächtnisnehmern und Pflichtteilsberechtigten, trifft ihn diese Pflicht hingegen nicht. Ist aber Testamentsvollstreckung z. B. speziell zur Erfüllung eines Vermächnisses angeordnet, hat er selbstverständlich auch die steuerliche Pflicht, für dieses Vermächnis die Erbschaftsteuererklärung anzufertigen.
- Das Finanzamt kann verlangen, dass die Steuererklärung neben dem Testamentsvollstrecker auch von einem oder mehreren Miterben unterschrieben wird.
- Ist der Erbschaftsteuerbescheid erlassen, wird er dem Testamentsvollstrecker bekannt gegeben. Bereits zu diesem Zeitpunkt wird er gegenüber den Erben wirksam. Der Testamentsvollstrecker sollte den Erben den Erbschaftsteuerbescheid unverzüglich nach Erhalt zuleiten. Nur die Erben sind hingegen berechtigt, gegen den Erbschaftsteuerbescheid Einspruch einzulegen. Der Testamentsvollstrecker selbst darf dies nicht, außer er ist hierzu gesondert von den Erben bevollmächtigt worden. Mit der Übersendung des Erbschaftsteuerbescheides an die Erben sollte der Testamentsvollstrecker die Erben auf die Einspruchsfrist hinweisen.
- Nach den Vorschriften des Erbschaftsteuergesetzes muss der Testamentsvollstrecker für die Zahlung der Erbschaftsteuer „sorgen“. Deshalb ist er verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Erbschaftsteuern aus dem Nachlass, den er verwaltet, bezahlt werden.

Expertentipp: Bevor die Erbschaftsteuern aus dem Nachlass nicht gezahlt sind, sollte der Testamentsvollstrecker die Erbschaft nie aufteilen, andernfalls er persönlich für Steuerrückstände haftet.

Erbschaftsteuerklassen und -freibeträge*		
Erbschaftsteuerklasse	Erwerber (beispielsweise der Beschenkte, Erbe, Vermächtnisnehmer, Pflichtteilsberechtigte)	Persönlicher Freibetrag (Der Betrag der Zuwendung, der nach Abzug des Freibetrages verbleibt, unterliegt der Schenkung- oder Erbschaftsteuer.)
	Ehegatte und gleichgeschlechtliche, eingetragene Lebenspartner	500.000 EUR
I	Kind; Stiefkind; Enkel, falls Eltern vorverstorben	400.000 EUR
	Enkel; Urenkel	200.000 EUR
	Eltern und Großeltern im Erbfall	100.000 EUR
II	Eltern und Großeltern bei Schenkung; Geschwister; Neffen; Nichten; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte	20.000 EUR
III	alle Übrigen, insb. Paare ohne Trauschein	20.000 EUR

Erbschaftsteuer-Tarif*			
Erwerb bis einschl. EUR	% -Satz in der Erbschaft-Steuerklasse (Die Höhe des Steuertarifs ist davon abhängig, ob der Erwerber in die Erbschaft-Steuerklasse I, II oder III fällt.)		
	I	II	III
75.000,-	7	15	30
300.000,-	11	20	30
600.000,-	15	25	30
6.000.000,-	19	30	30
13.000.000,-	23	35	50
26.000.000,-	27	40	50
über 26.000.000,-	30	43	50

*) Aktuelle Änderungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung finden Sie auf der Homepage www.NDEEX.de unter der Rubrik „Erbrecht Aktuell“.

STEUERERKLÄRUNGEN SIND SACHE DES TESTAMENTSVOLLSTRECKERS

Der Testamentsvollstrecker erledigt alle rückständigen Steuern des Erblassers

Nicht selten sind zum Todeszeitpunkt des Erblassers noch rückständige Steuern zu begleichen. Dies können z.B. die Kfz-Steuer, Grundsteuer, Einkommensteuer usw. sein.

- Weil diese Steuerpflichten Teil des Nachlasses werden, hat sich der Testamentsvollstrecker, der den Nachlass abzuwickeln hat, auch um diese Steuerrückstände zu kümmern. Übersieht der Testamentsvollstrecker Steuerrückstände des Erblassers, haftet er notfalls persönlich für die Zahlung an das Finanzamt!
- Der Testamentsvollstrecker ist daher verpflichtet, beim örtlich zuständigen Finanzamt des Verstorbenen anzufragen, ob noch rückständige Steuern, gleich welcher Art bestehen. Hatte der Erblasser über seine persönlichen Steuern (z. B. Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, usw.), noch keine Steuererklärungen abgegeben, obliegt dem Testamentsvollstrecker nunmehr diese Aufgabe. Dies liegt darin begründet, dass sich die Verantwortlichkeit des Testamentsvollstreckers auch auf die in der Person des Erblassers vor dem Erbfall entstandenen Steuern erstreckt. Aus diesem Grund trifft den Testamentsvollstrecker auch die Pflicht, falsche oder unvollständige Steuererklärungen des Erblassers richtig zu stellen.
- Mit Einkünften, welche den Erben aus dem Nachlass erwachsen, hat der Testamentsvollstrecker hingegen nichts zu tun. Daraus entstehende Einkommensteuer-, Umsatzsteuer-, Gewerbesteuererklärungen, usw. müssen die Erben daher selbst abgeben.

Expertentipp: Erkennt der Testamentsvollstrecker, dass eine von ihm angefertigte Steuererklärung unrichtig oder lückenhaft ist (z. B. taucht nachträglich Schwarzgeld oder weiterer Nachlass auf), muss er umgehend seine angefertigte Steuererklärung berichtigen.

HAFTUNG DES TESTAMENTSFULLSTRECKERS

Testamentsvollstreckung ist ein haftungsträchtiges Amt!

Verletzt der Testamentsvollstrecker eine ihm obliegende Pflicht, so ist er, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, für den daraus entstehenden Schaden den Erben gegenüber zum Ersatz verpflichtet. Verletzt er steuerliche Pflichten, haftet er dem Finanzamt gegenüber nach der Abgabenordnung. Eine fehlerhafte Amtsführung kann in einem aktiven Tun liegen, jedoch auch in einem fehlerhaften Unterlassen von Maßnahmen oder in einer falschen Prozessführung. Dazu hat sich eine umfangreiche Einzelfallrechtsprechung herausgebildet:

a) Fehlerhaftes aktives Tun:

- Fehlerhafte Geldanlage, z. B. Gelder sind unverzinst angelegt
- Fehlerhafte Erstellung der Erbschaftsteuererklärung
- Freihändiger Verkauf eines Nachlassgrundstücks, ohne zuvor eine Schätzung einzuholen
- Erfüllung von erkennbar unwirksam angeordneten Vermächtnissen
- Unnötige, unsinnige Umwandlung eines Handelsgeschäfts in eine GmbH
- Fehlerhafte Umschichtung eines Wertpapierdepots oder von Aktien

b) Fehlerhaftes Unterlassen des Testamentsvollstreckers:

- Untätigkeit des Testamentsvollstreckers
- Grundloses Unterlassen der Nachlassauseinandersetzung
- Nichtbeachtung von Verkehrssicherungspflichten bei Grundstücken
- Nichtversicherung von Nachlassgegenständen, z. B. unterlassene Gebäudehaftpflichtversicherung
- Unterlassen von gerechtfertigten Mieterhöhungen
- Hinnahme eines Wertgutachtens ohne Prüfung

c) Fehlerhaftes Prozessverhalten des Testamentsvollstreckers:

- Eine Klage wird nicht vor Ablauf der Verjährungsfrist eingereicht
- Erheben von haltlosen Klagen
- Erkennbar überflüssige und leichtfertige Prozessführung
- Einlegen unsinniger Rechtsmittel

Die vorbezeichneten Aspekte sind nur ein kleiner Ausschnitt aus der umfangreichen Einzelfallrechtsprechung. Sie zeigen, dass in praktisch jedem Verhalten des Testamentsvollstreckers seine Haftung für Fehler bereits angelegt sein kann. Schadenersatzpflichtig wird er jedoch nur, wenn er schuldhaft seine Pflichten zur ordnungsgemäßen Amtsführung verletzt. Weiß der

Testamentsvollstrecker in rechtlicher Hinsicht für seine Angelegenheiten nicht weiter, handelt er schuldhaft, wenn er es unterlässt, fachkundigen Rechtsrat einzuholen. Die Nichtbeseitigung eigener Rechtsunkenntnis des Testamentsvollstreckers führt zu seiner Haftung.

Expertentipp: Jede Haftung trifft den Testamentsvollstrecker persönlich. Das bedeutet, dass er mit seinem privaten Vermögen für Schäden haftet, die er in Ausübung seines Amtes schuldhaft verursacht. Vor Übernahme einer Testamentsvollstreckung sollte deshalb eine Vermögenshaftpflichtversicherung für diese Tätigkeit abgeschlossen werden. Die Mitglieder des Netzwerks Deutscher Erbrechtsexperten e. V. sind von Berufs wegen gegen solche Risiken bereits versichert.

RICHTIGE ANORDNUNG EINER TESTAMENTS- VOLLSTRECKUNG

Anordnung durch letztwillige Verfügung

Wer einen Testamentsvollstrecker bestimmen will, kann dies nur in einem Testament oder in einem Erbvertrag tun. Dabei ist immer zwischen der Testamentsvollstreckung als Amt und dem Testamentsvollstrecker als Person zu unterscheiden. Nur der (künftige) Erblasser kann in seinem Testament die Testamentsvollstreckung anordnen. Um Auslegungs- und Zweifelsfragen zu vermeiden, sollte hierzu eine klare Formulierung aufgenommen werden.

Formulierungsbeispiel: Ich ordne Testamentsvollstreckung an. Zum Testamentsvollstrecker bestimme ich Herrn / Frau mit der Aufgabe, den Nachlass unter den Miterben auseinanderzusetzen.

Unwirksam ist die Anordnung einer Testamentsvollstreckung hingegen, wenn ein Ehepaar ein Testament auf Gegenseitigkeit errichtete (Berliner Testament) und der überlebende Ehegatte in einem neuen Testament die Vollstreckung alleine anordnet. Beim Tod des ersten Ehepartners findet eine rechtliche Zäsur statt: Mit dem ersten Sterbefall tritt eine „Bindungswirkung“ an das gemeinsame Testament ein. Der überlebende Ehegatte ist grundsätzlich nicht mehr befugt, mittels eines neuen, einseitigen Testaments, die ursprünglich gemeinsamen Anordnungen abzuändern. Deshalb sollten sich Ehegatten bereits in ihrem gemeinsamen Testament diese künftige „Rechtsmacht“ ausdrücklich einräumen, so dass der überlebende Ehepartner nachträglich noch befugt ist, eine Testamentsvollstreckung seinen Erben gegenüber vorzugeben.

Formulierungsbeispiel: Der überlebende Ehegatte darf durch ein weiteres Testament sowohl über seinen eigenen, als auch über den geerbten Nachlass Testamentsvollstreckung anordnen. In der Auswahl der Person des Testamentsvollstreckers ist der Überlebende frei.

Es versteht sich von selbst, dass nur derjenige eine Testamentsvollstreckung wirksam anordnen kann, der in der Lage ist, ein gültiges Testament zu schreiben, also testierfähig ist.

WER SOLL IHR TESTAMENTSFULLSTRECKER SEIN?

Anforderungen an einen geeigneten Testamentsvollstrecker

Der Erfolg jeder Testamentsvollstreckung steht und fällt mit der Person, welche dieses Amt ausübt. Daher sollten Sie größte Sorgfalt auf die Auswahl Ihres Testamentsvollstreckers legen.

- Sie dürfen jeden volljährigen Geschäftsfähigen, der nicht unter Betreuung steht, zum Testamentsvollstrecker bestimmen. Wählen Sie nur Personen Ihres Vertrauens aus.
- Nur derjenige, dem Sie in geschäftlicher und persönlicher Hinsicht zutrauen, Ihren letzten Willen umzusetzen, sollte von Ihnen zum Testamentsvollstrecker im Testament eingesetzt werden.
- Vergessen Sie niemals, einen Ersatztestamentsvollstrecker sogleich zu benennen, denn der Ihrerseits genannte Testamentsvollstrecker könnte vor Ihnen versterben, das Amt niederlegen oder es nicht antreten wollen. Dann sollten Sie selbst einen Ersatz bereits bezeichnet haben, andernfalls unter Umständen das Nachlassgericht einen Fremden auswählt.
- Ihr Testamentsvollstrecker muss durchsetzungsstark sein, da er notfalls Ihren letzten Willen gegen die Erben, Vermächtnisnehmer, Banken, usw. verteidigen muss.
- Er sollte sich in rechtlicher Hinsicht im Erbrecht, im Grundbuchrecht und teilweise auch im Erbschaftsteuerrecht auskennen. Zwangsläufig muss er in diesen Rechtsbereichen handeln, um sein Amt ordnungsgemäß auszuüben und Ihren Nachlass korrekt zu verteilen.
- Um sein Amt möglichst unabhängig und neutral auszuüben, sollte keiner der Miterben zum Testamentsvollstrecker bestimmt werden; durch seine rechtlichen Befugnisse, die denjenigen der Miterben überlegen sind, könnte er zum Ziel etwaiger Auseinandersetzungen unter den Miterben werden.
- Um den Familienfrieden zu erhalten, sollte deshalb ein gewissenhafter, verschwiegener und unabhängiger Dritter zum Testamentsvollstrecker benannt werden.

Formulierungsbeispiel: „Zum Testamentsvollstrecker bestimme ich Herrn / Frau, ersatzweise“

Expertentipp: Die Mitglieder des Netzwerks Deutscher Testamentsvollstrecker e.V. sind allesamt zertifizierte Testamentsvollstrecker, welche die notwendige Distanz zum Nachlass und den Erben haben. Dies garantiert, dass sie ihr Amt unabhängig und nur dem Erblasserwillen unterworfen ausüben.

Wenn Sie ein Mitglied des Netzwerks Deutscher Testamentvollstrecker e.V. mit der vertrauensvollen Aufgabe der Testamentvollstreckung betrauen möchten, können Sie in Ihrem Testament folgendes aufnehmen:

Formulierungsbeispiel: „Ich / Wir ordne / n Testamentvollstreckung an. Der Testamentvollstrecker mit der Aufgabe, den Nachlass abzuwickeln und unter den Miterben auseinanderzusetzen ist vom Vorstand des Netzwerks Deutscher Testamentvollstrecker e.V. (www.NDTV.info) auszuwählen und dem Nachlassgericht bekannt zu geben.“

DER TESTAMENTSFULLSTRECKER UND DAS NACHLASSGERICHT

Die besondere Rolle des Nachlassgerichts bei der Testamentsvollstreckung

Das Nachlassgericht gibt den „äußeren Rahmen“ für die Testamentsvollstreckung vor. Dazu ernennt es den Testamentsvollstrecker und händigt ihm auf einen besonderen Antrag hin ein Testamentsvollstreckerzeugnis aus. Außerdem erteilt es den Erbschein, der mit dem Testamentsvollstreckervermerk versehen ist. Für seine Tätigkeit rechnet es Gebühren nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) ab. Wird das Testamentsvollstreckerzeugnis unrichtig oder ist die Arbeit des Testamentsvollstreckers erledigt, kann es das Testamentsvollstreckerzeugnis wieder einziehen. Werden, was jedoch selten der Fall ist, mehrere Testamentsvollstrecker ernannt und haben diese Differenzen untereinander, entscheidet es deren Streit. Liegt ein wichtiger Grund vor, um den Testamentsvollstrecker zu entlassen, prüft es die entsprechenden Gründe und entlässt ihn notfalls.

Expertentipp: Sofern die Erben mit dem Testamentsvollstrecker über die ordnungsgemäße Verwaltung oder die Auseinandersetzung des Nachlasses streiten, ist das Nachlassgericht hierfür nicht unmittelbar zuständig. Nur im Rahmen eines Entlassungsantrages gegen den Testamentsvollstrecker werden diese Aspekte als Vorfrage der Entlassungsentscheidung geprüft.

Folgendes tut das Nachlassgericht hingegen nicht:

- Die „ordnungsgemäße“ Tätigkeit des Testamentsvollstreckers prüft das Nachlassgericht nicht.
- Es setzt die Vergütung des Testamentsvollstreckers nicht fest; bei Streit hierüber ist das Prozessgericht zuständig.
- Es hat kein allgemeines Aufsichtsrecht über den Testamentsvollstrecker.
- Es darf dem Testamentsvollstrecker keine Weisungen von Amts wegen erteilen.
- Es greift nicht in die Amtsführung des Testamentsvollstreckers ein.
- Bestimmte Tätigkeiten und Amtshandlung darf es nicht – auch nicht durch einstweilige Anordnung – untersagen.
- Ist der Testamentsvollstrecker untätig, darf es kein Zwangsgeld gegen ihn festsetzen.

DAS TESTAMENTSFULLSTRECKERZEUGNIS

Der Ausweis des Testamentvollstreckers

Damit sich ein Testamentvollstrecker im Rechtsverkehr legitimieren kann, benötigt er einen „Ausweis“, das Testamentvollstreckerzeugnis.

- Diesen stellt das Nachlassgericht auf Antrag des Testamentvollstreckers hin aus. Ist die Testamentvollstreckung wirksam in einem notariellen Testament angeordnet, ersetzt dieses das Testamentvollstreckerzeugnis.
- Das Nachlassgericht übersendet das Testamentvollstreckerzeugnis auch dem zuständigen Finanzamt, um es über den Testamentvollstrecker als steuerlichen Vermögensverwalter über den Nachlass zu informieren.
- Wird das Zeugnis unrichtig, wird es wieder eingezogen. Unrichtig ist das Zeugnis, wenn es die Rechtslage nicht vollständig dokumentiert. Das kann z. B. der Fall sein, wenn ein späteres Testament auftaucht, in welchem der Erblasser keine Testamentvollstreckung anordnete.
- Hat der Testamentvollstrecker seine Aufgabe vollständig erfüllt, z. B. den Nachlass abschließend abgewickelt, wird sein Zeugnis nicht automatisch vom Nachlassgericht eingezogen.

Expertentipp: Weil darin für den Rechtsverkehr eine Unsicherheit bzgl. der Richtigkeit des Testamentvollstreckerzeugnisses liegt, sollte der Testamentvollstrecker sein Zeugnis nach Erledigung sämtlicher Aufgaben unaufgefordert dem Nachlassgericht zurückreichen.

Ein Testamentvollstreckerzeugnis ist nicht umsonst. Es kostet eine Gebühr, die sich aus dem Geschäftswert berechnet. Dieser beträgt seit 1.8.2013 20 % des Bruttowerts des Nachlasses. Muss der Testamentvollstrecker noch eine eidesstattliche Versicherung zur Erlangung seines Zeugnisses abgeben – was die Regel ist – kommt eine weitere Gebühr hinzu, ebenso eine 0,5 Gebühr für seine Ernennung.

BEGINN DER TESTAMENTSFULLSTRECKUNG

Die entscheidende Weichenstellung zu Beginn des Amtes

Die Ermittlung und Zusammenfassung des Nachlasses des Erblassers stellt die Grundlage für die spätere Tätigkeit des Testamentsvollstreckers dar. Dazu muss der Testamentsvollstrecker:

- Sich umfassend Kenntnis über den zu verwaltenden Nachlass verschaffen
- Den gesamten Nachlass in Besitz nehmen
- Unverzüglich in einem Nachlassverzeichnis die Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten auflisten
- Die vom Erblasser noch herrührenden Schulden bezahlen

Mit Erledigung dieser Aufgaben ist die Nachlassermittlung beendet und die Grundlage für die ordnungsgemäße Amtsführung und spätere Nachlassabwicklung geschaffen. Für diese Tätigkeiten erhält der Testamentsvollstrecker eine „Grundgebühr“, die Konstituierungsgebühr genannt wird.

Selten kennt der Testamentsvollstrecker den Nachlass in all seinen Einzelheiten. Weil es zu seinen Aufgaben gehört, den Nachlass umfassend zu ermitteln, steht ihm gegen die Erben und auch gegenüber jedem Dritten das Recht zu, Auskunft über den Nachlass zu verlangen. Sobald die Auskunft erteilt ist, kann und muss er die einzelnen Nachlassobjekte herausverlangen.

Expertentipp: Weigern sich die Erben den Nachlass herauszugeben, kann er zum Prozessgericht eine Stufenklage auf Herausgabe erheben. Dazu sollte der Testamentsvollstrecker einen erfahrenen Erbrechtsexperten beauftragen.

SOFORTMASSNAHMEN NACH AMTSANNAHME

Das sollte der Testamentsvollstrecker sofort nach Annahme seines Amtes veranlassen:

Weil nur der Testamentsvollstrecker den Nachlass verwalten darf, muss er ihn in unmittelbaren Besitz nehmen. Dies bedeutet, dass er z. B. wertvolle bewegliche Gegenstände des Erblassers, dessen Pkw, Sammlungen, usw. an sich nehmen muss. Um sein Nachlassverzeichnis zu erstellen und zu dokumentieren, was der Erblasser in seinem Haus oder seiner Wohnung hinterließ, sollte er speziell beim Ausräumen der Erblasserwohnung folgendes tun:

- Latexhandschuhe mitnehmen
- Fotos oder einen Video von der Erblasserwohnung fertigen
- Nicht alleine die Erblasserwohnung ausräumen, sondern Zeugen mitnehmen
- Ein Protokoll über die mitgenommenen Gegenstände anfertigen
- Sofern möglich, Schlösser austauschen

Neben der Inbesitznahme des Nachlasses sollte der Testamentsvollstrecker auch seinen Eigenversicherungsschutz prüfen, denn bei fehlerhafter Amtsführung haftet er mit seinem Privatvermögen persönlich auf Schadenersatz. Auch sollte er sich eine „Testamentsvollstreckerakte“ anlegen, die fortlaufend aktualisiert wird. So kann er seine Tätigkeiten dokumentieren und den Überblick über die mannigfaltigen Tätigkeiten behalten. Daneben sollte er ein eigenes Bankkonto einrichten, das nur für die Testamentsvollstreckung genutzt wird.

Expertentipp: Hierzu sollte das Girokonto des Erblassers genutzt und fortgeführt werden; mehrere Bankkonten des Verstorbenen kann man auf wenige oder nur eines der Einfachheit halber reduzieren.

Des Weiteren sollte ein Postnachsendauftrag gestellt werden, um eingehende Post des Erblassers zu erhalten. Mit allen am Erbfall Beteiligten muss umgehend Kontakt aufgenommen werden. Insbesondere gegenüber Banken ist sofort zu dokumentieren, dass nur noch der Testamentsvollstrecker Zugriff auf die Bankkonten des Erblassers hat, wobei auch etwaige Vollmachten umgehend widerrufen werden müssen.

SCHWARZGELD IM NACHLASS

Handlungsempfehlungen, wenn Schwarzgeld auftaucht

Ein großes Risiko stellt es für den Testamentsvollstrecker dar, wenn er un versteuertes Geld im Nachlass des Erblassers auffindet oder im Zuge seiner Verwaltungstätigkeit später ermittelt. Der Testamentsvollstrecker ist nach der Abgabenordnung als Vermögensverwalter dem Finanzamt gegenüber verpflichtet.

- Sobald er erkennt, dass der Erblasser unrichtige oder unvollständige Steuererklärungen abgegeben hat (z. B. un versteuertes Geld wurde nicht deklariert), kann er sich selbst (!) wegen einer Steuerhinterziehung strafbar machen, wenn er dieses Wissen nicht umgehend aufdeckt.
- Der einzig richtige Weg für den Testamentsvollstrecker, der Schwarzgeld auf findet, ist, dies sofort dem Finanzamt zu melden. Unterlässt er dies, macht er sich selbst durch dieses Unterlassen einer Steuerhinterziehung strafbar.
- Dabei darf der Testamentsvollstrecker sich nicht den Wünschen der Hinterbliebenen des Erblassers, die möglicherweise auf eine Verschleierung dieses Vermögensteiles drängen, hören. Es gibt für ihn keine rechtfertigenden Gründe, un versteuertes Vermögen nicht sofort dem Finanzamt gegenüber zu melden.
- Deklariert der Testamentsvollstrecker möglicherweise gegenüber dem Finanzamt nichtversteuerten Nachlass, muss er dies vollständig tun. Eine nur Teil-Selbstanzeige schützt ihn nicht vor Strafe. Das Gesetz verlangt die vollständige Rückkehr zur Steuerehrlichkeit.

Expertentipp: Bereits bei einem bloßen Verdacht, dass Gelder nicht versteuert worden sein könnten, ist die Meldung an das Finanzamt der einzig richtige Weg für den Testamentsvollstrecker.

REGULIERUNG DER NACHLASSSCHULDEN DURCH DEN TESTAMENTSVOLLSTRECKER

Die Pflicht, Nachlasspassiva zu begleichen

Der Testamentsvollstrecker hat alle Erblasserschulden und Erbfallschulden zu ermitteln und zu tilgen:

- Erbfallschulden sind solche Verbindlichkeiten, die durch den Todesfall entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere die Bestattungskosten, Pflichtteile und Vermächtnisse, die Kosten für die Eröffnung des Testaments beim Nachlassgericht, Kosten für das Testamentsvollstreckerzeugnis, usw. Aufwendungen für die Grabpflege sind nicht aus dem Nachlass zu zahlen, wenn die Grabpflege im Testament nicht ausdrücklich einem Miterben auferlegt ist. Die Rechtsprechung sieht die Grabpflegekosten grundsätzlich nicht als Nachlassverbindlichkeiten an.
- Zu den Erblasserschulden zählen alle Verbindlichkeiten, die der Erblasser (noch) nicht bezahlt hatte. Diese hinterlassenen Schulden muss der Testamentsvollstrecker ermitteln und erledigen. Dazu zählen z.B. offene Arzt-, Pflegeheim-, Betreuerrechnungen oder auch Steuerschulden des Erblassers.

Eine Teilung des Nachlasses darf nicht erfolgen, bevor die Schulden nicht allesamt getilgt sind. Andernfalls macht sich der Testamentsvollstrecker schadensersatzpflichtig. Er haftet dann auf die Bezahlung dieser Außenstände mit seinem eigenen Privatvermögen. Das Hauptaugenmerk des Testamentsvollstreckers muss deshalb auf der vollständigen Ermittlung des Nachlassbestandes, insbesondere der Nachlassverbindlichkeiten, liegen. Macht er hierbei Fehler, sind diese später im Zuge der Nachlassabwicklung kaum mehr zu korrigieren bzw. verursachen unnötige Arbeit.

Expertentipp: Weil den Testamentsvollstrecker als Vermögensverwalter die Pflicht trifft, die Schulden zu tilgen, darf er notfalls hierfür auch Nachlassgegenstände versilbern, um Liquidität zu erreichen. Welche Nachlassobjekte er zur Schuldentilgung versilbert, muss er nach pflichtgemäßem Ermessen selbst entscheiden. Vor der Versilberung einzelner Nachlassobjekte sollte er sich darüber mit den Miterben verständigen.

ERSTELLUNG DES NACHLASSVERZEICHNISSES DURCH DEN TESTAMENTSVOLLSTRECKER

Die Kardinalspflicht des Testamentsvollstreckers

Der Nachlass gehört nicht dem Testamentsvollstrecker, er verwaltet ihn für die Erben, bis er ihn verteilt. Damit die Erben überhaupt wissen, woraus sich der Nachlass zusammensetzt, muss der Testamentsvollstrecker ihnen unverzüglich mit der Amtsaufnahme ein Nachlassverzeichnis erstellen:

- Extra auffordern müssen ihn die Erben hierzu nicht. Er hat dies unaufgefordert jedem Miterben gegenüber zu tun. Unterlässt der Testamentsvollstrecker diese Hauptpflicht, kann darin bereits ein schuldhaftes Verhalten liegen, das seine Entlassung rechtfertigen kann.
- Die Erben können verlangen, dass sie zur Aufnahme des Verzeichnisses zugezogen werden. Wenn der Bestand aufgenommen wird, z. B. beim Öffnen eines Banksafes, der Erblasserwohnung usw., ist deshalb der Termin den Erben vorab mitzuteilen.
- Befürchtet der Testamentsvollstrecker, dass die Erben später seine Tätigkeit beanstanden würden, sollte er das Nachlassverzeichnis von sich aus durch einen Notar aufnehmen lassen.
- Sofern die Nachlassermittlung längere Zeit in Anspruch nimmt, sollte der Testamentsvollstrecker den Erben zunächst ein vorläufiges Nachlassverzeichnis übersenden und begründen, was der abschließenden Nachlassermittlung (noch) entgegensteht. Er kann das vorläufige Verzeichnis später ergänzen.
- Belege muss er dem Verzeichnis nicht beifügen, außer es entspricht ordnungsgemäßer Verwaltung. So sind z. B. Konto- und Depotauszüge der Banken, deren Zahlen im Nachlassverzeichnis stehen, in Kopie beizufügen. Nur die zum Zeitpunkt der Verzeichniserstellung bekannten Schulden sind aufzunehmen. Eine Wertermittlung ist nicht notwendig.

Expertentipp: Stichtag für das Nachlassverzeichnis ist der Tag der Amtsaufnahme. Auch der Tag der Errichtung ist anzugeben; er ist nicht zwingend identisch mit dem Stichtag des Verzeichnisses. Der Testamentsvollstrecker muss das Verzeichnis unterschreiben.

Muster für ein Nachlassverzeichnis

In der Nachlasssache nach Herrn / Frau , verstorben am _____

Das Verzeichnis wurde aufgenommen am _____ , in _____

Anwesend waren: _____

A. Aktiva

1. Grundstücke: Grundstück in _____ eingetragen im Grundbuch _____
2. vorgefundenes Bargeld
3. Wertgegenstände, Sammlungen, Schmuck
4. Hausrat _____
(genaue Angaben sind nur bei wertvollen Gegenständen erforderlich)
5. PKW, Motorrad, Wohnwagen, Motorboote
6. Bankguthaben X-Bank _____ Kontonummer _____
7. Wertpapiere im Depot X-Bank Nr _____ gem. beiliegendem Depotauszug
8. Lebensversicherungen
9. Sonstige Forderungen (Darlehen, Außenstände usw.)

Summe _____

B. Passiva

1. Grundschuld zugunsten Z-Bank über _____ € eingetragen im Grundbuch _____ zu _____ Lasten des Grundstücks _____, valuiert am _____ mit _____ €
2. Steuerschulden _____
3. Sonstige Schulden _____
4. Bestattungskosten _____
5. Vermächtnisse _____
6. Pflichtteilsansprüche: _____

Summe _____

C. Reinnachlass:

€ _____

D. Erläuterungen _____

E. Anlagen: Kopien des Kontoauszugs der X-Bank Konto Nr _____ vom _____ ;
des Depotauszugs der X-Bank _____; der Mitteilung der C-Lebens-
versicherung vom _____

(Ort), den _____

gez. _____, als Testamentsvollstrecker

VERGÜTUNG DES TESTAMENTS VOLLSTRECKERS

Die Vorgaben des Erblassers und die gesetzliche Regelung

Testamentsvollstreckung ist kein Ehrenamt. Daher gesteht das Gesetz dem Testamentsvollstrecker für seine Tätigkeit eine „angemessene“ Vergütung zu. Über die Frage der Angemessenheit lässt sich trefflich streiten.

- Hat der Erblasser selbst einen Pauschalbetrag oder z. B. einen Stundensatz für die Testamentsvollstreckung in seinem Testament vorgegeben, ist allein diese Vorgabe für die Testamentsvollstreckervergütung maßgeblich.
- Schreibt der Erblasser in seinem Testament vor, dass der Testamentsvollstrecker unentgeltlich tätig sein soll oder gewährt er ihm nur eine geringe Vergütung, riskiert der allzu sparsame Erblasser, dass seine Testamentsvollstreckung ins Leere läuft, weil niemand bereit ist, die umfangreichen Pflichten wahrzunehmen.

Möchte der Erblasser dem Testamentsvollstrecker eine pauschale Vergütung zuweisen, kann z. B. folgendes anordnen:

Musterformulierung: Der Testamentsvollstrecker erhält eine pauschale Gesamtvergütung i.H.v. % meines Bruttonachlasses zum Zeitpunkt meines Todes zzgl. Mehrwertsteuer und Auslagen.

Alternativ kann der Erblasser auf Vergütungstabellen verweisen, die der Vergütung dann zugrunde gelegt werden:

Musterformulierung: Der Testamentsvollstrecker ist nach der bei meinem Tode geltenden Vergütungstabelle der Neuen Rheinischen Tabelle zzgl. Mehrwertsteuer und seiner Auslagen zu vergüten.

Vergütungsgrundtabelle: Neue Rheinische Tabelle (Stand: Mai 2014; die jeweils aktuelle Tabelle finden Sie unter www.NDEEX.de)

Vergütungsgrundbetrag:

bis 250.000 Euro	4 % des Brutto – Nachlasswerts
bis 500.000 Euro	3 % des Brutto – Nachlasswerts
bis 2.500.000 Euro	2,5 % des Brutto – Nachlasswerts
bis 5 Mio. Euro	2,0 % des Brutto – Nachlasswerts
über 5 Mio. Euro	1,5 % des Brutto – Nachlasswerts

mindestens aber der höchste Betrag der Vorstufe zzgl. der Umsatzsteuer.

Zu den o. g. Grundwerten sind für besonders schwierige Tätigkeiten einzelne Zuschläge möglich.

Hat der Erblasser keine Vergütungsregelung im Testament aufgenommen, sieht das Gesetz eine „angemessene Vergütung“ vor. Die Angemessenheit hängt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs von verschiedenen Aspekten ab:

- Struktur des Nachlasses (Auslandsvermögen, mehrere Immobilien oder ein Betrieb im Nachlass, ungeordneter Nachlass, usw.)
- Struktur des Erbfalls (mehrere Erben, Vermächtnisnehmer, Gläubiger, usw.)
- Dauer der Testamentsvollstreckung
- Erforderlichkeit besonderer Kenntnisse des Testamentsvollstreckers
- Erfolg der Tätigkeit des Testamentsvollstreckers, usw.

Expertentipp: Die Frage der Angemessenheit und korrekter Zuschläge für die Vergütung eines Testamentsvollstreckers prüfen die Mitglieder des Netzwerks Deutscher Erbrechtsexperten e.V. für Testamentsvollstrecker gerne für Sie nach.

VERTEILUNG DES NACHLASSES DURCH DEN TESTAMENTSVOLLSTRECKER

Wie der Testamentvollstrecker richtig teilt

Sind alle anderen Aufgaben der Testamentvollstreckung erledigt, ist der Nachlass zu verteilen. Das Gesetz sieht vor, dass hierzu vom Testamentvollstrecker ein Teilungsplan aufgestellt werden muss.

- Vor der Teilung sind sämtliche Nachlassverbindlichkeiten (Erblasserschulden und Erbfallschulden, auch die Erbschaftsteuer) zu tilgen. Nur der „Überschuss“ wird verteilt.
- Der Testamentvollstrecker muss den noch vorhandenen und aufzuteilenden Nachlass zusammenfassen und auflisten, wie er nach den Vorgaben des Erblassers in dessen Testament die Teilung nun vornehmen wird. Einer Zustimmung der Erben zum Teilungsplan bedarf es nicht.
- Vor Aufstellung des Teilungsplanes sind die Erben jedoch hierzu anzuhören, damit ihnen rechtliches Gehör gewährt werden kann.
- Eine Teilauseinandersetzung, also nur die teilweise Zuordnung einzelner Nachlassgegenstände an die Miterben während der laufenden Verwaltung – und vor dem endgültigen Teilungsplan – ist von der Rechtsprechung nicht vorgesehen.
- Die Verteilung nach den Erbquoten kann nur in Natur folgen. In Natur teilbar sind nur Geld und / oder Wertpapiere. Grundstücke sind nicht teilbar, ebenso wenig bewegliche Gegenstände. Ihnen fehlt die „Teilungsreife“. Daher muss der Testamentvollstrecker z.B. Immobilien im Wege des freihändigen Verkaufs oder einer Teilungsversteigerung versilbern, um den Erlös dann wiederum in Natur aufteilen zu können. Bevor er dies tut, sollte er jedoch mit den Miterben Kontakt aufnehmen, um diesen wirtschaftlich nicht unbedingt sinnvollen Weg zu vermeiden.

Alternativ zum Teilungsplan kann der Testamentvollstrecker einen Teilungsvertrag mit den Miterben schließen. In ihm kann er die Vorgaben des Erblassers ebenso verbindlich aufnehmen, wie z. B. seine Vergütung, seine Haftungsfreistellung und Wünsche der Erben.

Expertentipp: Der umsichtige Testamentvollstrecker sollte anstelle des gesetzlich vorgesehenen Teilungsplans einen Teilungsvertrag versuchen abzuschließen. Die Experten vom Netzwerk Deutscher Testamentvollstrecker e.V. unterstützen Sie hierbei gerne.

TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG UND PFLICHTTEILSBERECHTIGTE

Rechte und Pflichten des Testamentsvollstreckers im Pflichtteilsrecht

Der Testamentsvollstrecker hat nicht für die Feststellung, Berechnung oder Erledigung der Pflichtteilsansprüche zu sorgen. Dafür sind grundsätzlich alleine die Erben zuständig und verantwortlich.

- Pflichtteilsberechtigt sind die Kinder des Erblassers, wenn sie durch sein Testament von seiner Erbfolge ausgeschlossen sind. In einem Berliner Testament, in welchem sich die Eltern zunächst gegenseitig zu Erben einsetzen und ihre Kinder erst nach dem Tod des letztversterbenden Eltern teils erben sollen, löst bereits der Tod des ersten Elternteils den Pflichtteilsanspruch aus. Das wird häufig übersehen. Pflichtteilsberechtigt ist auch der Ehegatte, der von seinem Ehepartner enterbt wurde. Blieb die Ehe kinderlos und verstirbt einer der Ehegatten, steht auch den Eltern des Verstorbenen – nicht jedoch dessen Geschwistern – der Pflichtteil zu, wenn der Erblasser z. B. seinen Ehegatten zum Alleinerben einsetzt.
- Die Pflichtteilsansprüche müssen gegen die Erben angemeldet werden, nicht jedoch gegen den Testamentsvollstrecker. Der Gesetzgeber beachtet, dass Pflichtteilsrechte nicht ohne Mitwirkung der Erben geregelt werden.
- Damit die Erben den Pflichtteilsberechtigten gegenüber die notwendigen Auskünfte zur Berechnung deren Pflichtteilsansprüche geben können, muss der Testamentsvollstrecker seinerseits den Erben diese Auskünfte und Informationen zur Verfügung stellen.
- Pflichtteilsansprüche stellen Nachlassverbindlichkeiten dar, die der Testamentsvollstrecker bei der Auseinandersetzungstätigkeit berücksichtigen muss.

Kommen die Erben ihrer Erfüllung der Pflichtteilsansprüche nicht nach, werden diese von den Pflichtteilsberechtigten in der Regel auf Auskunft, Wertermittlung und Zahlung des Pflichtteils verklagt. Der Testamentsvollstrecker hingegen ist auf die Duldung der Vollstreckung in den Nachlass zu verklagen. Ihm alleine obliegt die Verfügungsbefugnis über den Nachlass, so dass er lediglich eine mögliche Vollstreckung in den Nachlass zu dulden hat.

Expertentipp: Vor der Erbauseinandersetzung muss der Testamentsvollstrecker daher Rücklagen bilden, um Pflichtteilsansprüche aus dem Nachlass bedienen zu können.

KONTROLLRECHTE DER ERBEN GEGENÜBER DEM TESTAMENTSVOLLSTRECKER

Informationen, Auskünfte und Rechnungslegung

Der Testamentsvollstrecker verwaltet nicht für sich selbst, sondern für die Erben bis zur Aushändigung des Nachlasses an diese die Erbschaft. Während seiner Amtsführung haben die Erben deshalb folgende Ansprüche gegen den Testamentsvollstrecker:

- Anspruch auf ordnungsgemäße Verwaltung des Nachlasses
- Anspruch auf Unterlassung mangelhafter Amtsführung
- Anspruch auf Unterlassung von Schenkungen
- Anspruch auf Übersendung des Nachlassverzeichnisses
- Informationsansprüche
- Auf Verlangen: Auskunftsansprüche
- Anspruch auf Freigabe nicht zur Verwaltung benötigter Nachlassgegenstände
- Anspruch auf jährliche Rechnungslegung bei länger dauernder Verwaltung
- Anspruch auf Anhörung zum Teilungsplan
- Anspruch auf Auseinandersetzung des Nachlasses
- Anspruch auf Schadenersatz

Wickelt der Testamentsvollstrecker die Nachlassauseinandersetzung ab und verteilt den Nachlass, stehen den Erben nach Beendigung des Amtes noch folgende Ansprüche zu:

- Anspruch auf Rechnungslegung
- Anspruch auf Herausgabe des Nachlasses
- Anspruch auf Herausgabe der Unterlagen

Expertentipp: Um seinen Auskunfts- und Informationspflichten Genüge zu tun, sollte der Testamentsvollstrecker von sich aus und laufend den Erben die erforderlichen Nachrichten über seine Verwaltungstätigkeiten geben. Über anstehende, wichtige Maßnahmen bei der Verwaltung des Nachlasses sollte er die Erben immer vorab informieren und versuchen, deren Zustimmung einzuholen; aufgrund seiner Verfügungsbefugnis entscheidet er jedoch letztendlich selbst.

STICHWORTVERZEICHNIS

Anordnung einer Testamentsvollstreckung	23	Person des Testamentsvollstreckers	24
Arbeitsentlastung für die Erben	9	Pflichtteilsforderung	37
Auseinandersetzung des Nachlasses	10	Pflichtverletzung des Testamentsvollstreckers	21
Auskunftsanspruch des Erben	38	Rechnungslegungspflicht des Testamentsvollstreckers	38
Beginn der Testamentsvollstreckung	28	Schadensersatz des Erben	21
Behinderte Erben	13	Schutz behinderter Erben	13
Bestimmung des Testamentsvollstreckers	23	Schutz minderjähriger Kinder	12
Durchsetzung des Erblasserwillens	11	Schutz überschuldeter Erben	14
Erbschaftsteuer	17	Schwarzgeld im Nachlass	30
Erbschaftsteuererklärung	17	Sofortmaßnahmen nach Amtsannahme	29
Erbschaftsteuerfreibeträge	18	Steuererklärung	20
Erbschaftsteuerklassen	18	Stiftung	15
Erbschaftsteuerartaf	19	Streit unter Miterben	10
Erstellung des Nachlassverzeichnisses	32	Teilungsplan	36
Freibeträge	18	Testamentsvollstrecker	24
Gemeinnützige Organisationen	15	Testamentsvollstreckerzeugnis	26, 27
Haftung des Testamentsvollstreckers	21	Testamentsvollstreckung	8
Informationspflicht des Testamentsvollstreckers	38	Testamentsvollstreckung und Pflichtteilsberechtigte	37
Kontrollrechte der Erben	38	Unternehmen und Testamentsvollstreckung	16
Letztwillige Verfügung	23	Vergütung des Testamentsvollstreckers	34
Minderjährige Kinder	12	Vergütungstabellen	34
Muster für ein Nachlassverzeichnis	33	Verteilung des Nachlasses	36
Nachlassgericht	26	Zugriff der Gläubiger	14
Nachlasspassiva	31		
Nachlassschulden	31		
Nachlassteilung	36		
Nachlassverzeichnis	32		
Netzwerk Deutscher Testamentsvollstrecker	6		

Betreuungen
Thomas Artzt

Danziger Str.1
58256 Ennepetal

Telefon: 02333.2040
Telefax: 03222.375.6941

Thomas.Artzt@t-online.de
www.betreuungen.tk